

TE Vwgh Beschluss 2026/3/17 Ra 2025/16/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2026

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

BAO §280 Abs1 litd

BAO §280 Abs1 lite

GebG 1957 §15 Abs3

GebG 1957 §19 Abs2

GebG 1957 §33 TP18 Abs1

GrEStG 1987 §4

1. BAO § 280 heute
2. BAO § 280 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 280 gültig von 01.01.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
4. BAO § 280 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
5. BAO § 280 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. BAO § 280 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
7. BAO § 280 gültig von 09.05.1969 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 134/1969

1. BAO § 280 heute
2. BAO § 280 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 280 gültig von 01.01.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
4. BAO § 280 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
5. BAO § 280 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. BAO § 280 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
7. BAO § 280 gültig von 09.05.1969 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 134/1969

1. GrEStG 1987 § 4 heute
2. GrEStG 1987 § 4 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. GrEStG 1987 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
4. GrEStG 1987 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
5. GrEStG 1987 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. GrEStG 1987 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015

7. GrEStG 1987 § 4 gültig von 31.05.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2014
8. GrEStG 1987 § 4 gültig von 31.12.2009 bis 30.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. GrEStG 1987 § 4 gültig von 27.06.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
10. GrEStG 1987 § 4 gültig von 17.07.1987 bis 26.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma und die Hofrätin Dr. Reinbacher sowie den Hofrat Mag. M. Mayr, LL.M., als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision der E M, vertreten durch die Rechtsanwälte Estermann & Partner OG, in Mattighofen, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 4. Februar 2025, RV/5100692/2024, betreffend Rechtsgeschäftsgebühren, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Revisionswerberin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Zur Vorgeschichte des Falles wird auf das im ersten Rechtsgang ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. September 2024, Ra 2023/16/0121, verwiesen.

2

Mit Bescheid vom 11. Februar 2021 schrieb die Abgabenbehörde der Revisionswerberin gemäß § 33 TP 18 Abs. 1 GebG betreffend „Sicherstellung der Erbteilsforderung laut Erbübereinkommen vom 29. Jänner 2016 mit MS“ eine Gebühr iHv 742,44 € vor. Nach abweisender Beschwerdeentscheidung und Erheben eines Vorlageantrags gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde Folge und behob den Bescheid. Mit Erkenntnis vom 5. September 2024, Ra 2023/16/0121, hob der Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes auf, weil das Bundesfinanzgericht die Hypothekarschreibung, ohne auf den Umfang der Gebühren- oder Verkehrsteuerpflicht des Hauptgeschäfts abzustellen, zur Gänze nicht der Gebühr gemäß § 33 TP 18 GebG unterzogen hat. Mit Bescheid vom 11. Februar 2021 schrieb die Abgabenbehörde der Revisionswerberin gemäß Paragraph 33, TP 18 Absatz eins, GebG betreffend „Sicherstellung der Erbteilsforderung laut Erbübereinkommen vom 29. Jänner 2016 mit MS“ eine Gebühr iHv 742,44 € vor. Nach abweisender Beschwerdeentscheidung und Erheben eines Vorlageantrags gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde Folge und behob den Bescheid. Mit Erkenntnis vom 5. September 2024, Ra 2023/16/0121, hob der Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes auf, weil das Bundesfinanzgericht die Hypothekarschreibung, ohne auf den Umfang der Gebühren- oder Verkehrsteuerpflicht des Hauptgeschäfts abzustellen, zur Gänze nicht der Gebühr gemäß Paragraph 33, TP 18 GebG unterzogen hat.

3

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde der Revisionswerberin teilweise Folge und setzte die Gebühr in verminderter Höhe fest.

4

Nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts seien in der Verlassenschaftssache nach dem verstorbenen FM dessen Witwe (die Mutter der Revisionswerberin) zu einem Drittel und die vier minderjährigen Töchter - eine davon die Revisionswerberin - zu je einem Sechstel des Nachlasses als Erbinnen berufen gewesen. Jede dieser Personen habe eine bedingte Erbantrittserklärung abgegeben. Der Erblasser sei grundbücherlicher Alleineigentümer zweier Liegenschaften gewesen. Die Liegenschaft mit dem darauf befindlichen Wohnhaus sei mit 395.000 €, die Liegenschaft mit der darauf befindlichen Doppelgarage mit 85.000 € bewertet worden. Das sonstige Vermögen ergebe einen Gesamtwert von 47.070,39 €. Insgesamt errechne sich ein Betrag von 527.070,39 € für die gesamten Aktiva. Die Nachlass-Passiva habe man mit insgesamt 8.246,04 € beziffert. Der rechnerische Erbteil der Revisionswerberin betrage - aufgerundet - 83.120 €.

5

Im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens sei ein Erbübereinkommen abgeschlossen worden. Danach habe die Mutter

der Revisionswerberin den gesamten Nachlass des Verstorbenen mit allen Aktiven und Passiven einschließlich des Wohnhauses in ihr Alleineigentum sowie in ihre alleinige Zahlungspflicht übernommen. Die Revisionswerberin habe in Anrechnung und teilweiser Abgeltung ihrer Erbteile die mit einer Garage bebauten Liegenschaft zu einem Viertel übernommen, wodurch ihr Erbteil mit 21.250 € bedeckt sei.

6

Die restliche Erbteilsforderung von 61.870 €, die frühestens ab Erreichung der Volljährigkeit zu begleichen sei, sei zwischenzeitig der Witwe gestundet worden. Diese Erbteilsforderung zuzüglich einer Nebengebührenkaution von 12.374 €, sohin insgesamt 74.244 €, sei auf der von der Witwe übernommenen Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt worden.

7

Die Nachlassübernehmerin habe die Kosten der Verlassenschaftsabhandlung in Höhe von 13.165,10 € übernommen.

8

Die Vereinbarung sei vom Bezirksgericht A mit Beschluss pflegschaftsgerichtlich genehmigt und dessen Ergebnis in den Einantwortungsbeschluss aufgenommen worden.

9

In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesfinanzgericht aus, das Ausmaß der Gebührenbefreiung orientiere sich nicht am gemeinen Wert der Grundstücke, sondern an der gesamten Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Im Revisionsfall sei dies der dreifache Einheitswert gewesen. Dies entspreche einem Anteil von - gerundet - 23 Prozent am gesamten Wert des Erbübereinkommens. In diesem Ausmaß sei die hypothekarische Besicherung gemäß § 19 Abs. 2 GebG gebührenfrei. In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesfinanzgericht aus, das Ausmaß der Gebührenbefreiung orientiere sich nicht am gemeinen Wert der Grundstücke, sondern an der gesamten Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Im Revisionsfall sei dies der dreifache Einheitswert gewesen. Dies entspreche einem Anteil von - gerundet - 23 Prozent am gesamten Wert des Erbübereinkommens. In diesem Ausmaß sei die hypothekarische Besicherung gemäß Paragraph 19, Absatz 2, GebG gebührenfrei.

10

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revisionswerberin mit der gegenständlichen Revision. Der Verwaltungsgerichtshof leitete das Vorverfahren ein. Das Finanzamt erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der es die Zurück-, in eventu Abweisung der Revision sowie Aufwandersatz beantragte.

11

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

12

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist nach § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist nach Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

13

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die

Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

14

Zur Zulässigkeit der Revision wird zunächst vorgebracht, das angefochtene Erkenntnis stehe im Widerspruch zum Vorerkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. September 2024, Ra 2023/16/0121.

15

Dort habe der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass auch ein gemeinsamer Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen in zwei Erwerbsvorgänge zu zerlegen und für das Ausmaß der Gebührenbefreiung die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer maßgeblich sei. Von der Bemessungsgrundlage der Gebühr sei jener Teil auszunehmen, von welchem Grunderwerbsteuer zu erheben wäre. Dies führe gegenständlich dazu, „dass als Bemessungsgrundlage nicht der Gesamtwert der Verlassenschaft oder der dreifache Einheitswert heranzuziehen ist, sondern das Liegenschaftsvermögen außer Betracht zu bleiben hat und die sonstigen Vermögenswerte [...] heranzuziehen sind“.

16

Im Erkenntnis vom 5. September 2024, Ra 2023/16/0121, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass nach dem Zweck der Gebührenbefreiung des § 19 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG) im Zusammenhang mit Vertragsteilen zur Sicherung des Hauptgeschäftes diese Befreiung nur insoweit zum Tragen kommen kann, als das damit gesicherte Hauptgeschäft selbst nach dem GebG oder einem Verkehrsteuergesetz einer Gebühr oder Verkehrsteuer unterliegt. Im Erkenntnis vom 5. September 2024, Ra 2023/16/0121, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass nach dem Zweck der Gebührenbefreiung des Paragraph 19, Absatz 2, Gebührengesetz 1957 (GebG) im Zusammenhang mit Vertragsteilen zur Sicherung des Hauptgeschäftes diese Befreiung nur insoweit zum Tragen kommen kann, als das damit gesicherte Hauptgeschäft selbst nach dem GebG oder einem Verkehrsteuergesetz einer Gebühr oder Verkehrsteuer unterliegt.

17

Das Bundesfinanzgericht hat das angefochtene Erkenntnis im Wesentlichen auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. September 1991, 90/15/0080, gestützt. Dort habe der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass im Falle eines Rechtsgeschäftes, das teils unter das Grunderwerbsteuergesetz, teils unter das Gebührengesetz falle, von der Grunderwerbsteuer aber befreit sei, das die Bemessungsgrundlage der Gebühr darstellende Entgelt nur soweit nicht der Gebühr unterliegt, als es der Grunderwerbsteuer zu unterziehen wäre. Das Ausmaß der Gebührenbefreiung orientiere sich nach den Ausführungen des Bundesfinanzgerichts somit nicht am gemeinen Wert der Grundstücke, sondern an der gesamten Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Im Revisionsfall sei dies der dreifache Einheitswert gewesen. Dies entspreche einem Anteil von - gerundet - 23 Prozent am gesamten Wert des Erbübereinkommens. In diesem Ausmaß sei die hypothekarische Besicherung gemäß § 19 Abs. 2 GebG gebührenfrei. Das Bundesfinanzgericht hat das angefochtene Erkenntnis im Wesentlichen auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. September 1991, 90/15/0080, gestützt. Dort habe der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass im Falle eines Rechtsgeschäftes, das teils unter das Grunderwerbsteuergesetz, teils unter das Gebührengesetz falle, von der Grunderwerbsteuer aber befreit sei, das die Bemessungsgrundlage der Gebühr darstellende Entgelt nur soweit nicht der Gebühr unterliegt, als es der Grunderwerbsteuer zu unterziehen wäre. Das Ausmaß der Gebührenbefreiung orientiere sich nach den Ausführungen des Bundesfinanzgerichts somit nicht am gemeinen Wert der Grundstücke, sondern an der gesamten Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Im Revisionsfall sei dies der dreifache Einheitswert gewesen. Dies entspreche einem Anteil von - gerundet - 23 Prozent am gesamten Wert des Erbübereinkommens. In diesem Ausmaß sei die hypothekarische Besicherung gemäß Paragraph 19, Absatz 2, GebG gebührenfrei.

18

Zum Umfang der Gebührenbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 2. Satz GebG hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 5. September 2024, Ra 2023/16/0121, auf seine Rechtsprechung zu § 15 Abs. 3 GebG, insbesondere auf das Erkenntnis vom 16. September 1991, 90/15/0080, verwiesen. Diesem lag eine Abtretung von Gesellschaftsanteilen zugrunde, für die - nach der auf diesen Sachverhalt anzuwendenden Rechtslage - gemäß § 33 TP 21 Abs. 1 GebG eine Gebühr in der Höhe von 2 v.H. zu entrichten war. Unter einem wurde mit der Abtretung dieser Gesellschaftsanteile - hinsichtlich der von der abgetretenen Gesellschaft gehaltenen Grundstücke - auch ein grunderwerbsteuerbarer Tatbestand - § 1 Abs. 3 Z 3 und 4 des auf den damaligen Beschwerdefall anzuwendenden

Grunderwerbsteuergesetzes 1955 (GrEStG) - verwirklicht. Zum Umfang der Gebührenbefreiung gemäß Paragraph 19, Absatz 2, 2. Satz GebG hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 5. September 2024, Ra 2023/16/0121, auf seine Rechtsprechung zu Paragraph 15, Absatz 3, GebG, insbesondere auf das Erkenntnis vom 16. September 1991, 90/15/0080, verwiesen. Diesem lag eine Abtretung von Gesellschaftsanteilen zugrunde, für die - nach der auf diesen Sachverhalt anzuwendenden Rechtslage - gemäß Paragraph 33, TP 21 Absatz eins, GebG eine Gebühr in der Höhe von 2 v.H. zu entrichten war. Unter einem wurde mit der Abtretung dieser Gesellschaftsanteile - hinsichtlich der von der abgetretenen Gesellschaft gehaltenen Grundstücke - auch ein grunderwerbsteuerbarer Tatbestand - Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 3, und 4 des auf den damaligen Beschwerdefall anzuwendenden Grunderwerbsteuergesetzes 1955 (GrEStG) - verwirklicht.

19

Der Verwaltungsgerichtshof hat im genannten Erkenntnis vom 16. September 1991, 90/15/0080, weiters ausgeführt, aus dem Regelungszweck des § 15 Abs. 3 GebG folge, dass das - im damals vorliegenden Fall - die Bemessungsgrundlage der Gebühr darstellende Entgelt nur soweit nicht der Gebühr unterliegt, als es (ohne Befreiung) der Grunderwerbsteuer zu unterziehen wäre. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es nämlich, eine Belastung ein und desselben Rechtsgeschäftes mit Rechtsgebühr und einer Verkehrsteuer zu vermeiden; zur Verwirklichung dieses Regelungszweckes ist es jedoch weder erforderlich noch folgerichtig, Teile des Entgeltes weder der Verkehrsteuer noch der Rechtsgebühr zu unterziehen. Von der Bemessungsgrundlage der Gebühr (dem Entgelt) ist jener Teil auszuscheiden, von dem Grunderwerbsteuer zu erheben wäre; der Rest unterliegt der Gebühr. Maßgeblich für das Ausmaß der Gebührenbefreiung ist somit die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Diese wäre in dem dem Erkenntnis von 16. September 1991 zugrundeliegenden Fall (Übergang aller Anteile einer Gesellschaft) nach § 10 Abs. 2 Z 3 GrEStG 1955 der Wert aller zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücke, das sind im Sinne des § 12 Abs. 1 GrEStG 1955 die Einheitswerte (siehe VwGH 16.9.1991, 90/15/0080, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat im genannten Erkenntnis vom 16. September 1991, 90/15/0080, weiters ausgeführt, aus dem Regelungszweck des Paragraph 15, Absatz 3, GebG folge, dass das - im damals vorliegenden Fall - die Bemessungsgrundlage der Gebühr darstellende Entgelt nur soweit nicht der Gebühr unterliegt, als es (ohne Befreiung) der Grunderwerbsteuer zu unterziehen wäre. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es nämlich, eine Belastung ein und desselben Rechtsgeschäftes mit Rechtsgebühr und einer Verkehrsteuer zu vermeiden; zur Verwirklichung dieses Regelungszweckes ist es jedoch weder erforderlich noch folgerichtig, Teile des Entgeltes weder der Verkehrsteuer noch der Rechtsgebühr zu unterziehen. Von der Bemessungsgrundlage der Gebühr (dem Entgelt) ist jener Teil auszuscheiden, von dem Grunderwerbsteuer zu erheben wäre; der Rest unterliegt der Gebühr. Maßgeblich für das Ausmaß der Gebührenbefreiung ist somit die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Diese wäre in dem dem Erkenntnis von 16. September 1991 zugrundeliegenden Fall (Übergang aller Anteile einer Gesellschaft) nach Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 3, GrEStG 1955 der Wert aller zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücke, das sind im Sinne des Paragraph 12, Absatz eins, GrEStG 1955 die Einheitswerte (siehe VwGH 16.9.1991, 90/15/0080, mwN).

20

Die Revisionswerberin zeigt mit ihrem Vorbringen zur Zulässigkeit, das abgesehen vom behaupteten Widerspruch zum genannten Erkenntnis vom 5. September 2024, keine inhaltliche Begründung enthält, nicht auf in welcher Form das Bundesfinanzgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wäre (vgl. zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Bodis, Gebührenpflicht eines Erbübereinkommens mit Sicherstellungsvereinbarung, SWK 34/2024, 1364). Die Revisionswerberin zeigt mit ihrem Vorbringen zur Zulässigkeit, das abgesehen vom behaupteten Widerspruch zum genannten Erkenntnis vom 5. September 2024, keine inhaltliche Begründung enthält, nicht auf in welcher Form das Bundesfinanzgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wäre vergleiche , zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Bodis, Gebührenpflicht eines Erbübereinkommens mit Sicherstellungsvereinbarung, SWK 34 aus 2024,, 1364).

21

Dass auch im gegenständlichen Revisionsfall der (dreifache) Einheitswert der Bemessung der Grunderwerbsteuer zugrunde gelegt wurden, wird in der Revision nicht bestritten.

22

Soweit zur Zulässigkeit der Revision weiters - gestützt auf das AVG und nicht auf die vom Bundesfinanzgericht zu Recht angewendete BAO - vorgebracht wird, das angefochtene Erkenntnis leide an einem Spruchmangel, weil der Spruch

„nicht ausführt, wie die Abänderung konkret aussieht und wie die neue, abgeänderte Entscheidung nun tatsächlich lautet“, genügt es darauf hinzuweisen, dass besagter Spruch einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass die Bemessungsgrundlage und die Höhe der festgesetzten Abgabe dem Ende der Entscheidungsgründe zu entnehmen seien und einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses bildeten. Diese Spruchbestandteile finden sich tatsächlich - klar erkennbar - unter der Bezeichnung „Steuerfestsetzung laut Erkenntnis:“. Dass eine solche Verweistchnik nicht zu beanstanden ist, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 25.4.2013, 2012/15/0161, mwN). Soweit zur Zulässigkeit der Revision weiters - gestützt auf das AVG und nicht auf die vom Bundesfinanzgericht zu Recht angewendete BAO - vorgebracht wird, das angefochtene Erkenntnis leide an einem Spruchmangel, weil der Spruch „nicht ausführt, wie die Abänderung konkret aussieht und wie die neue, abgeänderte Entscheidung nun tatsächlich lautet“, genügt es darauf hinzuweisen, dass besagter Spruch einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass die Bemessungsgrundlage und die Höhe der festgesetzten Abgabe dem Ende der Entscheidungsgründe zu entnehmen seien und einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses bildeten. Diese Spruchbestandteile finden sich tatsächlich - klar erkennbar - unter der Bezeichnung „Steuerfestsetzung laut Erkenntnis:“. Dass eine solche Verweistchnik nicht zu beanstanden ist, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , etwa VwGH 25.4.2013, 2012/15/0161, mwN).

23

In der Revision wird keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. In der Revision wird keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG zurückzuweisen.

24

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff, insbesondere § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 17. März 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025160027.L00

Im RIS seit

07.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at